

Erforderliche Antragsunterlagen zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG und Genehmigung gem. § 57 LWG **bei der weiteren Nutzung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage**

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind erforderlich, um den Antrag ohne weitere Ermittlungen beurteilen zu können.

Bemessung, Gestaltung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage richten sich nach den einschlägigen DIN-Vorschriften, den Merkblättern des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), den DWA Arbeits- und Merkblättern und den europäischen Normen (EN).

Die Antragsunterlagen sind von einem Fachmann aufzustellen und der Antrag ist vom Antragsteller und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben und mit Datum zu versehen. Unvollständig ausgefüllte Antragsunterlagen werden zur Vervollständigung zurückgesandt!

Folgende Unterlagen sind für den Erlaubnisantrag in **3-facher Ausfertigung** erforderlich:

- a) **ausgefüllter Antragsvordruck**
(falls weitere Angaben zur Beurteilung notwendig sind, einen Erläuterungsbericht beifügen)
- b) **Zustandsnachweis** von einem Fachmann bzw. Sachverständigen über die **vorhandene Mehrkammergrube** im entleerten und gereinigten Zustand, entsprechend den Vorgaben der DIN 4261. Insbesondere sind Aussagen über den Bauzustand, die Standsicherheit, eventuelle Korrosionsschäden und die Dichtigkeit der Anlage zu treffen. Fotografische Nachweise sind beizufügen.
- c) **Zustandsnachweis** von einem Fachmann bzw. Sachverständigen über die **vorhandene biologische Nachreinigungsstufe**. Hier sind ebenfalls fotografische Nachweise beizufügen.
- d) **aktuelles Wartungsprotokoll** und aktuelles Protokoll über eine **Abwasseranalyse** (hier ist die Bestimmung des Parameters CSB ausreichend)

Bei **Nachklärteichen** ist es unerlässlich, dass die Teiche entsprechend abgedichtet sind. Die Teichdichtung dient dem Schutz des Grundwassers und der Verhinderung unzulässiger Verdünnung durch den Zustrom von Grundwasser in den Teich.

Ob Teiche künstlich gedichtet werden müssen, hängt von den jeweiligen Bodenverhältnissen ab und kann nur durch ein entsprechendes Bodengutachten ermittelt werden.

Die Beurteilung des Bodens bezieht sich auf eine mindestens 0,3 m dicke Schicht an der Sohle und den Böschungen des Teiches.

Klüftiger Untergrund und Böden mit Durchlässigkeitswerten $k_f > 10^{-8}$ m/s verlangen Dichtungsmaßnahmen; bei Böden mit Durchlässigkeitswerten $k_f < 10^{-8}$ m/s kann auf zusätzliche Dichtungsmaßnahmen verzichtet werden.

Kunststoffdichtungen erfordern den Einsatz von UV-beständigen Bahnen oder Planen, die nach DIN 12255-5 eine Stärke von 3 mm haben sollten.

Durch ein **Bodengutachten** ist nachzuweisen, dass der vorhandene Nachklärteich gegenüber dem Grundwasser ordnungsgemäß wasserdicht ist!

- e) **aktuelles Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW** mit genauer Bezeichnung der Flächen (Flur/Flurstück), auf denen gegebenenfalls Klärschlamm entsorgt werden soll.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind **einfach** einzureichen:

- bei **bauartzugelassenen Anlagen** eine vollständige Ausfertigung der bauaufsichtlichen Zulassung
- bei **nicht bauartzugelassenen Anlagen** wie Pflanzenkläranlagen/ Klärteichen ist eine Anleitung für den Einbau, Betrieb und die Wartung vom Planverfasser oder vom Hersteller der Anlagen beizufügen.